

**Der Bundestag und der Bundesrat: die Funktionsverhältnisse und die
Einwirkungsgrenzen**

Якушева Елена Александровна

Студент

*ГУ-ВШЭ - Государственный университет - Высшая школа экономики, Юридический
факультет, Москва, Россия*

E-mail: hel.ya@mail.ru

Das Ziel der Arbeit besteht in der Gegenüberstellung der Funktionen und Stellenwerten des Bundestages und des Bundesrates im deutschen politischen System. Durch die folgenden Aspekte wird die Feststellung der Einwirkung des parlamentarischen Regierungssystems auf das Bundesstaatsprinzip am Beispiel Deutschlands vorgeführt.

Geschichte. Die Analyse zeigt, dass der Einfluss des Föderalismus viel stärker war, und bislang erhalten die Länder die Unabhängigkeitswillen [6]. Der Parlamentarismus begann erst im 19. Jahrhundert sich zu entwickeln, und nicht in allen Zeitperioden hatte Deutschland das parlamentarische Regierungssystem [2].

Besonderheiten des modernen Parlaments. Entsprechend dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, hat die Legislative kein Zweikammerparlament, sondern ein Einkammerparlament (den Bundestag), das direkt vom Staatsvolk gewählt wird. Der Bundestag war als selbständiges Verfassungsorgan vom Parlament anerkannt, das die Interessen der Länder durch Mitglieder seiner Landesregierung vertritt [4]. Auf diese Weise ist diese Kammer des Bundestages im Vergleich zu allen anderen Staaten am stärkste.

Viele Kritiker hinweisen auf die unbedeutende Legitimation des Bundesrates, weil seine Mitglieder von den Regierungen der Länder eingesetzt werden, aber nicht vom Staatsvolk gewählt werden. Diese These wird von der wirksamer Interessenvertretung der Minister widerlegt, denn jeder Minister interessiert ist, entsprechend der Landespolitik zu handeln, da er sonst riskiert nicht für die Amtsperiode gewählt zu werden [1, 3].

Gesetzgebung. In der Gesetzgebung als die Hauptaufgabe der Legislative zeigen beide Verfassungsorgane von stärkere Positionen. Entsprechend dem Grundgesetz, kann die Gesetzgebung kann in zwei Formen durchgeführt werden: Zustimmungsgesetze und Einspruchsgesetze (ob die Zustimmung des Bundesrates obligatorisch oder nicht). Wenn das Gesetz ohne oder nach die Vermittlungsausschüssen die Zustimmung des Bundesrates bekommt, kommt das Gesetz zum Präsident.

Doch die Behauptung, dass der Bundestag und der Bundesrat die eingebrachte Gesetzentwürfe nur zustimmen ist fehlerhaft. Davon zeugt ein größerer Anteil abgelehnter Gesetze, Einberufungen und Vermittlungsausschüssen als in anderen Staaten (in 88% der Fälle kommt die Initiative vom Bundesrat) [9]. Solche Prozesse machen die Gesetzgebung legitim.

Bundespräsident. In dieser Hinsicht haben beide Kammern gleiche Rechte: der Bundespräsident wird ohne Aussprache von der Bundesversammlung gewählt, die aus den Mitgliedern des Bundestages und des Bundesrates besteht. Der Bundestag und der Bundesrat können den Bundespräsidenten vor dem Bundesverfassungsgericht anklagen. Somit erfüllt das Amt des Präsidenten für gewöhnlich keine Machtposition und ist im politischen System Deutschlands eher repräsentativer Natur [8].

Bundeskanzler und Bundesregierung. Der Bundeskanzler wird vom Bundestag gewählt, und der Bundestag kann dem Bundeskanzler das Misstrauen aussprechen. Der Bundeskanzler spricht das Vertrauen nur dem Bundestag aus. Es ist Bemerkenswert, dass das Amt des Bundeskanzlers oder eines Bundesministers in jedem Fall mit dem Zusammentritt eines neuen Bundestages endet. Der Bundeskanzler und die Bundesminister leisten bei der Amtsübernahme einen Eid vor dem Bundestag.

Unter der Regierungskontrolle versteht man die Zusammenarbeit des Bundestages und des Bundesrates im staatlichen Bildungswille. Die Kontrolle ist nicht nur Heranziehung zur Verantwortung, sondern auch die Kontrolle im Laufe der Arbeit. Schriftliche Fragen und Fragestunden, Aktuelle Stunden, Regierungsbefragungen: Alle diese Instrumente der Kontrolle werden ohne die Mitwirkung des Bundesrates verwertet [5].

Damit wird unterstrichen, dass die Funktionen des Bundesrates fast keine Beziehungen mit Bundeskanzler umfassen. Die Grundverhältnisse verbunden sich nicht mit gesamtstaatlichen Behörde, die das Spiegelbild der ganzen Gesellschaft sind, sondern der Länder.

Judikative. Der Bundestag und der Bundestag wählen der Richter der Bundesverfassungsgericht und der Richterausschuss. Im Übrigen hat der Bundestag den Vorzug: nur die Volksvertreter dürfen beim Bundesverfassungsgericht beantragen einen der Richter in den Ruhestand zu versetzen.

Internationale Tätigkeit. Der Bundestag sendet seine Abgeordneten in internationalen Körperschaften, wie z.B. die parlamentarische Versammlung des Europarates oder Parlamentspräsidenten [10]. Auch präsentiert der Bundesrat seine Minister der Länder und ihre Interessen an der Europaministerkonferenz. Der letzte zeigt, dass die bestimmte Interessen der Länder überwiegen, wenn die lokale Probleme im Brennpunkt sind.

Da BRD eine parlamentarische Republik ist, hat der Bundestag im Vergleich mit dem Bundesrat mehr Vollmachten. Die starke Stellung des Bundestages und sein Einfluss auf den Bundesrat und das Bundesstaatsprinzip werden durch folgende Faktoren begrenzt:

1) Die geschichtliche Bedeutung und die Anerkennung des Föderalismus lassen den Bundestag nicht unter den allseitigen Einfluss des Bundesrat kommen; 2) Check and Balances sorgt dafür, dass die Macht gleichmäßig zwischen den Verfassungsorganen verteilt wird und die Bilanz zwischen Staats- und Länderinteressen gefunden wird; 3) die Vollmachten wurden entsprechend der Kompetenz und den inhaltlichen Bestimmungen aller Organe gewährt; 4) das enge Zusammenwirken des Bundestages und der Bundesregierung wirkt auf die Gesetzgebung ein und es begrenzt teilweise die Selbständigkeit der Legislative.

Литература

1. Государственное право Германии. В 2 т. Т. 1. М.: ИГП РАН, 1994. С. 204-237.
2. История Германии: учебное пособие: в 3 тт. Т.1. М., 2008. С. 32, 33.
3. Currie D. The Constitution of the Federal Republic of Germany. 1994. P.64-67.
4. Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 23. Mai 1949.
5. Gunlicks A. The Lander and German Federalism. 2003. P. 385-387.
6. Trossmann H. Bundestag und Vermittlungsausschuß. JuristenZeitung, Vol.1, 1983. P. 6-13.

7. Wehling H. The Bundestag. Publius, Vol. 19, No. 4, Federalism and Intergovernmental Relations in West Germany: A Fortieth Year Appraisal, 1989. P. 53-55.
8. Der Bundestag, Die Bundesversammlung - Die Wahl des Bundespräsidenten, Deutscher Bundestag, Referat Öffentlichkeitsarbeit, No 4, 2012: <http://www.bundestag.de>
9. Der Bundesrat, Gesamtüberblick über die Arbeit des Bundesrates nach Wahlperioden seit 1949: <http://www.bundesrat.de>.
10. Der Bundesrat, Internationale parlamentarische Versammlungen: <http://www.bundesrat.de>